



Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität am 17.06.2021		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/384/2021		
Nr. 4 der TO				
Dez. I		FB 3: Planen und Bauen		Datum: 26.05.2021
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II
				Der Bürgermeister
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität	17.06.2021		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Änderung zur Gestellung von Abfallbehältern zur Entsorgung von Einwegwindeln

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität spricht folgende Empfehlung an den Stadtrat aus:

1. Für die Gestellung einer Familientonne (nur für Windeln) ist das Vorhalten mindestens eines 240 l Restmüllgefäßes auf dem Entsorgungsgrundstück nicht mehr zwingende Voraussetzung. Voraussetzung ist nur das Vorhalten des in der Satzung über die Abfallentsorgung festgelegten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens. Die Regelung soll ab dem 01.08.2021 gelten.
2. Der Wortlaut des § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen wird wie folgt geändert:
„Abfallbehälter im Sinne des Abs. 2b) zur ausschließlichen Entsorgung von Einwegwindeln werden nur unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, dass auf dem Entsorgungsgrundstück mindestens das erforderliche Mindest-Restmüll-Volumen gem. § 11 Abs. 2 zur Verfügung steht.“

II. Rechtsgrundlage:

Kreislaufwirtschaftsgesetz, GO NW, Zuständigkeitsordnung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

Nach der aktuellen Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen kann neben der Restmülltonne zusätzlich für die ausschließliche Entsorgung von Einwegwindeln (Haushalte mit Kleinkind bzw. Person mit Inkontinenzleiden) eine sogenannte Familientonne zur Verfügung gestellt werden. Diese zusätzlichen Restmüllgefäße zur Größe von 80 l, 120 l und 240 l wurden in den letzten Jahren stets vergünstigt angeboten (24,00 €, 36,00 €, 69,00 €). Die Kosten für die Gebührenermäßigung werden über den allgemeinen Haushalt finanziert. Voraussetzung für die Bereitstellung der sog. Familientonne ist bislang, dass auf dem Entsorgungsgrundstück mindestens ein Behältervolumen von 240 l für Restmüll zur Verfügung steht.

Nunmehr ist eine Änderung dahingehend angedacht, auf das Vorhalten eines 240 l Restmüllgefäßes

auf dem Grundstück als zwingende Voraussetzung für die Bereitstellung der Familientonne zu verzichten. D. h., dass z. B. auch bereits bei einer vorhandenen 80 l Restmülltonne auf dem Grundstück und entsprechendem Windelbedarf auf Antrag eine zusätzliche Familientonne zur Größe von 80 l, 120 l oder 240 l zur Verfügung gestellt werden kann.

Mit diesem Angebot sollen Familien mit Kleinkindern bzw. Personen mit Inkontinenzleiden entsprechend frühzeitig mit Eintritt des Windelbedarfs unterstützt werden.

Unter den bisherigen Vorgaben werden derzeit 134 Familientonnen (16 x 80 l, 41 x 120 l und 77 x 240 l) veranlagt. Sofern von den derzeitigen Voraussetzungen abgewichen werden soll, wird sich die Zahl der Familientonnen voraussichtlich erhöhen. Bei Inanspruchnahme der Familientonne muss das Vorhalten des erforderlichen Mindest-Restmüllvolumens jedoch gewährleistet sein.

Eine Einführung der neuen Regelung könnte zum 01.08.2021 unter Beibehaltung der aktuell geltenden reduzierten Gebühr (24,00 €, 36,00 €, 69,00 €) erfolgen.

Sollte sich der Ausschuss für eine Änderung des bisherigen Verfahrens zur Gestellung einer Familientonne aussprechen, müsste zum jetzigen Zeitpunkt ein Grundsatzbeschluss gefasst bzw. eine entsprechende Empfehlung an den Stadtrat ausgesprochen werden, damit die Änderung zum 01.08.2021 umgesetzt werden kann (Änderung Abfallentsorgungssatzung, Gebührenkalkulation zum Jahresende usw.). Ob und inwieweit die Familiengefäße künftig weiterhin vergünstigt angeboten werden sollen, wäre im Rahmen der Gebührenkalkulation für 2022 zu entscheiden. Bei einer Umsetzung bereits im laufenden Jahr liegen ggfs. schon Erkenntnisse bezgl. der Behälterzahlen vor, die bei der Gebührenkalkulation für 2022 zum Jahresende zugrunde gelegt werden könnten. Zu berücksichtigen ist auch, dass bei Auslieferung einer zusätzlichen Tonne bzw. Größentausch auch die kalkulierte Gebühr von derzeit 18,00 € für den Behälteränderungsdienst vom Bürger zu zahlen ist.

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen müsste in § 10 Abs. 3 entsprechend angepasst werden.

Derzeitiger Wortlaut:

„Abfallbehälter im Sinne des Abs. 2 b) zur ausschließlichen Entsorgung von Einwegwindeln werden nur unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, dass an dem Entsorgungsgrundstück mindestens ein Behältervolumen von 240 l für Restmüll zur Verfügung steht.“

Neuer Wortlaut:

„Abfallbehälter im Sinne des Abs. 2b) zur ausschließlichen Entsorgung von Einwegwindeln werden nur unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, dass auf dem Entsorgungsgrundstück mindestens das erforderliche Mindest-Restmüll-Volumen gem. § 11 Abs. 2 zur Verfügung steht.“

Der komplette Satzungsentwurf wird dem Stadtrat mit der Einladung zur Ratssitzung vorgelegt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Belastung des allgemeinen Haushalts.

Bei der Einführung der neuen Regelung zum 01.08.2021 wäre die im Rahmen der Gebührenkalkulation 2021 beschlossene reduzierte Gebühr (24,00 €, 36,00 €, 69,00 €) anzuwenden. Eine Anpassung wäre frühestens mit der Gebührenkalkulation für 2022 möglich.